

**Fakultätsübergreifende Satzungen:**

Nach Beschlüssen der Dekanate der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 19.03.2020, der Fakultät für Physik vom 18.03.2020, der Fakultät für Chemie vom 19.03.2020, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 19.03.2020 und der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 19.03.2020 hat das Präsidium am 24.03.2020 die zweite Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 61/2019 S. 1441), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.11.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 61/2019 S. 1441), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); §§ 9 Abs. 3 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 61/2019 S. 1441), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.11.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 61/2019 S. 1441), wird wie folgt geändert.

Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

**„§ 7a Maßnahmen bei erheblichen Störungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs**

<sup>1</sup>Bei Vorliegen einer erheblichen Störung des Lehr- und Prüfungsbetriebs von mehr als vier Wochen oder von unbestimmter Dauer, insbesondere im Falle einer Epidemie, kann der Vorstand der Graduiertenschule oder, beschränkt auf den Bereich seiner Zuständigkeit, ein Prüfungsausschuss zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebs, gegebenenfalls abweichend von den fachspezifischen Bestimmungen, Folgendes beschließen:

a) für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen die Aussetzung von Präsenzpfllichten oder anderen Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern; in diesem Fall kann die oder der Modul- oder Programmverantwortliche eine angemessene Ersatzstudienleistung bestimmen;

b) die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Studienleistung, ganz oder teilweise, vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung, soweit dies organisatorisch möglich und zumutbar ist;

- c) den Verzicht auf Schriftformerfordernisse nach §§ 4 Abs. 5 und 7, 5 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 7, 17 Abs. 5, 22 Abs. 3, 23, Anlagen 1-3 und nach den fachspezifischen Bestimmungen zu Gunsten der Textform;
- d) die angemessene Ausweitung einer Frist nach § 6 oder den fachspezifischen Bestimmungen für die von der erheblichen Störung des Lehr- und Prüfungsbetriebs betroffenen Kohorten unter Berücksichtigung der Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen auf das Verfahren;
- e) die Durchführung von Disputationen mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung nach 16 Abs. 2 auch im Regelfall, soweit die Kandidatin oder der Kandidat diesem Verfahren wenigstens in Textform zustimmt; die Hochschulöffentlichkeit soll in der Weise beteiligt werden, dass Interessierten die Teilnahme z.B. an einer Videokonferenz ermöglicht wird, soweit dies technisch zumutbar ist und eine ungestörte Durchführung der Prüfung nicht gefährdet;
- f) die Möglichkeit der Teilnahme von beurlaubten Studierenden an Prüfungen, soweit die Beurlaubung auf demselben Grund wie die erhebliche Störung des Lehr- und Prüfungsbetriebs beruht;
- g) die Möglichkeit der Teilnahme von ehemaligen Studierenden an Prüfungen, soweit sie vor Beginn der erheblichen Störung des Lehr- und Prüfungsbetriebs in dem betreffenden Programm eingeschrieben waren und der Prüfungsanspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

<sup>2</sup>Vorstand der Graduiertenschule, Prüfungsausschuss, Programm- und Modulverantwortliche haben dabei zu berücksichtigen, dass der Zweck einer zu ersetzenden Studienleistung auch durch die ersatzweise festgelegte Art der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden kann. <sup>3</sup>Ein Beschluss nach Satz 1 kann pauschal für ein Programm oder die gesamte Graduiertenschule gefasst werden; die Promovierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren. <sup>4</sup>Wird eine Studienleistung einer anderen als der in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Form durchgeführt, erklärt die oder der Promovierende in Textform oder bei Antritt einer mündlichen Leistung ihre oder seine Zustimmung unter Rügeverzicht; nehmen Promovierende an einer in einer anderen als der in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Form durchgeführten Studienleistung nicht teil oder erklären nicht die Zustimmung nach Satz 1 Buchstabe e) oder § 16 Abs. 2 Satz 1, so gilt eine auf dieser Nichtteilnahme beruhende Fristüberschreitung nach § 6 oder den fachspezifischen Bestimmungen als nicht von der oder dem Promovierenden zu vertreten.“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft.

---